

SATZUNG

des Theater unter der Dauseck, e. V. in der Fassung vom 15.06.1993

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Das „**Theater unter der Dauseck, e.V.**“ mit Sitz in Oberriexingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Durchführung kultureller Veranstaltungen, insbesondere Kleinkunst, Theater, Kabarett, Konzerte etc. .

Im Rahmen dessen

- die besondere Förderung und Durchführung kultureller Jugendarbeit (insbesondere durch kulturelle Jugendveranstaltungen, Workshops, Bildungs- und Informationsveranstaltungen),
- die Förderung kreativen Arbeitens (insbesondere im Bereich des Amateurtheaters),
- die Förderung junger bzw. unbekannter Künstler
- und die Förderung der Heimatsprache und ihrer Poesie

3. Der Verein wird unter der Bezeichnung „**Theater unter der Dauseck, e.V.**“ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Vaihingen eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit es sich nicht um Zahlungen aus dem Theaterbetrieb für Leistungen innerhalb des Theaters handelt.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsvermögen im Auflösungsfall

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine als gemeinnützig anerkannte Einrichtung, die gleichen oder ähnlichen Zwecken wie das „**Theater unter der Dauseck, e.V.**“ dient und die in der Auflösungsversammlung bestimmt wird. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann nur werden, wer bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen und im Sinne des § 1 der Satzung zu handeln.

§ 5 Aufnahme

1. Über Antrag auf Aufnahme, der anlässlich einer Mitgliederversammlung mündlich erfolgen kann und sonst schriftlich erfolgen muss, entscheidet der Vorstand; bei Einspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes die Mitgliederversammlung ohne weitere Berufungsmöglichkeit.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

§ 6 Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklärenden Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss (s. § 7), der mit sofortiger Wirkung ausgeführt werden kann.

§ 7 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Das betroffene Mitglied hat Stimmrecht.
2. Gegen diesen Beschluss ist binnen eines Monats die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich; eine juristische Vertretung ist dabei unzulässig; bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Ausschlussgründe sind:

- a) vorsätzliche und grob fahrlässige Verstöße gegen die Satzung
- b) vorsätzliche und grob fahrlässige Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins
- c) Rückstand des Mitgliedbeitrages um ein Jahr

§ 8 Einkünfte

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) freiwilligen Zuwendungen
 - c) Einnahmen aus dem Theaterbetrieb
 - d) staatlichen Zuschüssen oder Zuschüssen sonstiger Körperschaften
2. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand mindestens jährlich mit einer Einladungsfrist von 10 Tagen (Poststempel) unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Anträge zur endgültigen Tagesordnung sind dem Vorstand zwei Tage vor der Sitzung zuzusenden, um sie auf der Mitgliederversammlung beraten und beschließen zu können.

2. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Entscheidungen über grundsätzliche, die Aufgaben des Vereins betreffende Fragen
- b) Satzungsänderungen
- c) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- d) Billigung des Haushaltsplanes
- e) sonstige ihr durch die Satzung zugeteilte Aufgaben

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jederzeit, im übrigen auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder vom Vorstand unverzüglich mit einer Einladungsfrist von 7 Tagen (Poststempel) schriftlich einzuberufen. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen die gleichen Rechte und Befugnisse wie der ordentlichen Mitgliederversammlung zu.

2. Sie kann ferner über die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit und entsprechende Neuwahlen beschließen.

§ 12 Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge, die nicht fristgerecht oder erst in der Sitzung gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden. Derartige Anträge können von der Mitgliederversammlung lediglich beraten werden. Eine Beschlussfassung ist erst in der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 13 Vorstand im Sinne des BGB

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dessen/deren StellvertreterIn
- c) dem/der KassenverwalterIn
- d) dessen/deren StellvertreterIn
- e) der/die SchriftführerIn

2. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen geheim zu wählen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre und endet nicht vor der Abhaltung von Neuwahlen.

4. Der/die Vorsitzende und sein/e StellvertreterIn bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie sind beide einzeln vertretungsberechtigt. Fällt ein Vorstandsmitglied oder beide Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit weg, so ist unverzüglich in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neues oder beide neuen Vorstandsmitglieder zu wählen, deren Amtszeit mit der Amtszeit abläuft, für die das oder die bisherigen Vorstandsmitglieder gewählt waren.

§ 14 Jahresrechnung, Revision

1. Der Vorstand erstellt die Jahresrechnung innerhalb der ersten fünf Monate des neuen Geschäftsjahres. Eine Entlastung ist vorher nicht möglich.
2. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Jahresrechnung wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zusammen mit den Vorstandswahlen zu wählenden Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft.

§ 15 Abstimmung, Wahlen

1. Soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreibt, ist bei Beschlüssen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Bei Wahlen sind entgegen Abs. 1 die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Kommt keine Entscheidung zustande, ist der Wahlgang zu wiederholen. Hat auch bei diesem Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so entscheidet in einem dritten Wahlgang die Mehrheit nach Abs. 1 bei Stimmengleichheit in diesem Wahlgang entscheidet das Los.

§ 16 Protokoll

1. Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Wortlaut festzuhalten. Das zahlenmäßige Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 17 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich. Sie bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Über einen Antrag zur Änderung dieser Satzung kann nur beschlossen werden, wenn dieser Antrag den Mitgliedern im Wortlaut mindestens 7 Tage (Poststempel) vor der Beschlussfassung zugeht.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Finden sich weniger ein, so muss eine nochmalige Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Für die Auflösung ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt auf dieser Sitzung, wie die Auflösung zu erfolgen hat.